

Altmeister der Rechtsphilosophie, *Alfred Verdross*, mit der Entstehung der christlichen Völkerrechtslehre und ihrer Entfaltung durch die Päpste sowie durch das letzte Konzil. — Der Salzburger Ordinarius für Römisches und Bürgerliches Recht *Theo Mayer-Maly* geht den Zusammenhängen zwischen Christentum und Privatrechtsentwicklung nach. — *Theodor Tomandl* befaßt sich mit dem Aufruf der katholischen Soziallehre an das Arbeitsrecht. — *Peter Lerche*, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität München ist mit dem Beitrag „Christentum und Staatsrecht“ vertreten, während der Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Freiburg/Schweiz, *Vital Schwander* die Entwicklungstendenzen des heutigen Strafrechtes aufzeigt, wobei er gerade das Strafrecht als Beispiel gegenseitiger Einflußnahme christlichen und zeitgenössischen Gedankengutes verstanden wissen will.

Das Verdienst der vorliegenden Beiträge liegt nicht nur darin, Einflüsse christlichen (so würde ich es wohl besser nennen) Gedankengutes auf eine geltende Rechtsordnung darzulegen, sondern gerade auf das „Wie“ dieser Beeinflussung hingewiesen zu haben: Nicht, daß das Christentum ein geschlossenes rechtspolitisches System entworfen hat, das in eine staatliche Rechtsordnung rezipiert wurde, sondern mehr, indem es — mitunter „sensim sine sensu“ — eine Umformung des Denkens bewirkte, die mittelbar oder unmittelbar zur Ausgestaltung konkreter Rechtsnormen führte. Gerade in einer Zeit umfassender Neuformulierungen weiter Gebiete des staatlichen Rechtes (man denke nur in Österreich an die Strafrechtsreform und die in Bälde zu erwartende Umgestaltung weiter Teile des Familienrechtes) ist diese Studie ein willkommener Beitrag zur Aufhellung ideengeschichtlicher Zusammenhänge.

Linz

*Bruno Primetshofer*

SEIFERT ECKHART: *Paul Joseph Rieger (1705–1775). Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts. (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 5.)* (379.) Duncker & Humblot, Berlin 1973. Brosch. DM 78.—.

Wer immer sich mit dem bis heute noch nicht in allen Verästelungen geklärten System des Josephinismus, insbesondere mit der von daher geprägten Form des österreichischen Staatskirchenrechtes beschäftigt, wird sehr bald auf eine Schlüsselfigur stoßen, die von der Theorie her die rechtlichen Grundlagen für die österreichische Variante des aufgeklärten Naturrechtssystems des 18. Jh. schuf: Paul Joseph von Rieger. Von wissenschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus ist es erstaunlich, daß sich unter den doch sehr zahlreichen Arbeiten über den Josephinismus, insbesondere auch über das

josephinische Staatskirchenrecht, bisher noch keine gefunden hat, die sich mit Person und Werk Riegers eingehend beschäftigte. Umso erfreulicher ist es, daß diese Studie Seiferts unsere Kenntnisse des josephinischen Staatskirchenrechts um ein interessantes Detail bereichert.

In einer breit angelegten Einleitung befaßt sich Vf. zunächst mit dem Josephinismus als solchem und anschließend mit der Beurteilung, die Riegers Werk bisher in der Literatur gefunden hat. Schon in dieser Einleitung ist es dem Vf. gelungen, einen Erweis seines Problembewußtseins zu erbringen, indem er Schwächen, Unzulänglichkeiten und Sackgassen der bisherigen Darstellungen aufzeigt und gleichzeitig Wege angibt, wo und wie die Diskussion um entscheidende Schritte weitergebracht werden kann. Die ausgewogene Beurteilung des Josephinismus, bei der Vf. mahnt, „das ausschließliche Starren auf die *iura maiestatica circa sacra aufzugeben*“ (28), hebt sich wohltuend ab von jenen Einseitigkeiten und emotionsgeladenen (Vor-)Urteilen, von denen sich die Josephinismusforschung bis zur Stunde nicht immer erfolgreich befreien konnte.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Im 1. beschäftigt sich S. mit dem Leben und dem Werk Riegers, der als akademischer Lehrer an den Universitäten Innsbruck und Wien tätig war und an den Studienreformen unter Maria Theresia regen Anteil nahm. Das gesamte wissenschaftliche Oeuvre Riegers wird vorgestellt und kurz erläutert. Dabei gewinnt man einen guten Einblick in das weite Spektrum seines Arbeitsfeldes, bei dem u. a. auffällt, daß es auch die theoretische Begründung des Rechtes in der Kirche mit Abhandlungen über die Hl. Schrift, über die Tradition usw. einbezieht.

Im 2. Teil wird dem Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre Riegers nachgegangen. Ausgangspunkt für Riegers Überlegungen zum Verhältnis der beiden Gewalten ist sein Begriff von der „natürlichen Religion“, einer Form der Gotteserkenntnis und Gottesverehrung, die sich unabhängig von der Offenbarung aus der Natur des Menschen herleiten lasse. Rieger schließt zwar eine geoffenbarte Religion keineswegs aus, doch geht nach ihm die natürliche Religion der geoffenbarten nicht nur zeitlich, sondern auch in der Bedeutung voran, da die natürliche Religion notwendige und unveränderliche Gesetze enthalte, die auch von einer geoffenbarten Religion weder aufgehoben noch geändert werden können (233). Von der „natürlichen Religion“ kommt Rieger auch zur „natürlichen Kirche“.

Dieser theoretische Ansatz läßt sich in der wissenschaftlichen und daran anknüpfenden politischen Argumentation vorzüglich dazu verwenden, an konkret bestehende Formen von Religion und Kirche das Maßband der

von Rieger ausgeformten Kriterien anzulegen, d. h., sich die Frage zu stellen, inwieweit diese Formen mit den Prinzipien der natürlichen Religion, der natürlichen Kirche übereinstimmen oder von ihnen abweichen. Nachdem die Prinzipien der natürlichen Religion Prävalenz vor der geoffenbarten Religion genießen, ist die Möglichkeit einer Korrektur bzw. der Forderung nach einer solchen ohne weiteres zu begründen.

Im Verhältnis von Kirche und Staat hat Rieger durch seine Schriften die Grundlage für eine Trennung beider Gewalten gelegt. „Dies bedeutete den Aufbruch des theresianischen Staates zur selbstverantwortlichen Mündigkeit und den Ausgangspunkt der Freiheit des Staates von der Kirche“ (345). S. ist sich freilich bewußt, daß dieses Freiwerden des Staates mit einer starken Bevormundung der Kirche im Rahmen der staatlichen „iura circa sacra“ verbunden wurde. Er sieht aber darin nicht nur Negatives, sondern meint, daß man sich zumindest die Frage stellen könne, ob die Herausdrängung der Kirche aus den sie letztlich belastenden „iura circa temporalia“ nicht eigentlich zu begrüßen sei. Riegers Hauptleistung liegt darin, daß er im habsburgisch-katholischen Österreich die Keime gelegt hat für ein modernes Staatskirchenrecht, das auf Unterscheidung und gegenseitiger Abhängigkeit von Kirche und Staat aufbaut. Hierbei ist Rieger reiner Theoretiker geblieben, der selbst keine praktischen Folgerungen aus seinem System gezogen hat.

S. hat sich mit erstaunlichem Geschick sowohl in die geistigen Entwicklungslinien des theresianischen Österreichs wie in Details des wissenschaftlichen Werkes Riegers vertieft. Hierbei besticht er gleichermaßen durch Akribie der Darlegung, wie auch durch Ausgewogenheit des Urteils. Von manchen Punkten seiner Darstellungen aus müßte die Diskussion sicherlich noch weitergeführt werden. Es steht jedoch ohne Zweifel fest, daß diese Darlegung von Riegers Leben und Werk eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der rechtshistorischen Wurzeln der österreichischen und damit der europäischen Rechtsordnung darstellt.

Linz

Bruno Primetshofer

HEGGELBACHER OTHMAR, *Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325.* (XXIX u. 251.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz, 1974. Kart. lam. sfr 35.—.

Diese Studie aus der Feder des Bamberger Ordinarius für Kirchenrecht befaßt sich auf beinahe jeder Seite gründlich mit der gerade an offenen (kirchenrechtlichen) Fragen so reichen Periode der ersten drei Jahrhunderte. H. ist in der glücklichen Lage, auf eine Reihe von eigenen tiefschürfenden Vorar-

beiten zur frühchristlichen Rechtsgeschichte zurückgreifen zu können, so vor allem auf die 1953 (Freiburg/Schweiz) erschienene Studie „Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit“.

In einer Zeit, die sowohl dem Recht in der Kirche als auch geschichtsbewußtem Denken mit erheblichen Reserven gegenübersteht, erscheint der Mut des Vf. eine zusammenhängende Darstellung des Rechtslebens der frühen Christenheit zu bieten, nachgerade bewundernswert. H. vermag einmal mehr einen überzeugenden Nachweis dafür zu erbringen, daß die rechtlichen Dimensionen in der Kirche von allem Anfang an nachweisbar sind und ganz offensichtlich zu den vom Stifter der Kirche grundgelegten Elementen zählen. Eine Kirche, die sich auch in rechtlichen Kategorien darstellt, „löscht den Geist nicht aus“, sondern schafft die Voraussetzung für ein geordnetes Tätigwerden dieses Geistes. In diesem Zusammenhang ist besonders aufschlußreich, was H. über die Stellung der Charismatiker ausführt, die er als Bindeglied zwischen den hierarchischen Amtsträgern („Klerikern“) und dem auf sie hörenden Volk („Laien“) darstellt, wobei freilich auch Überschneidungen möglich sind, da die Kleriker auch aus den Reihen der Charismatiker genommen wurden (64 f.).

Im Rahmen dieser Besprechung kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es fällt jedoch auf, daß manches eher knapp dargestellt wird, von dem man sich eine eingehendere Behandlung wünschen würde. So etwa bei der Darlegung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und ihrer Rechtskraft im staatlichen Bereich (sog. *audientia episcopalis*), wobei man freilich zugeben muß, daß die Dürftigkeit der Quellenlage kaum jemals zu gesicherten Ergebnissen führen wird. Ferner kommt die Frage der Ehescheidung und Wiederverheiratung auffallend kurz weg, obwohl sich doch gerade hier eine Fülle von Problemen u. a. um die Deutung der „Unzuchtsklauseln“ ergeben würde.

Dem Vf. ist für seine von profunder Sachkenntnis und hoher Wissenschaftlichkeit zeugende Arbeit aufrichtig zu danken.

Linz

Bruno Primetshofer

## PASTORAL THEOLOGIE

ANDRESEN DIETER (Hg.), *Kirche am Montag.* Kieler Beispiele öffentlicher Kommunikation. (Konkretionen Bd. 18.) (214.) Furche-Verlag, Hamburg 1973, Kart. lam. DM 22.—. Aus der Unzufriedenheit mit den sogenannten Universitätsgottesdiensten, die in der Kieler Universitätskirche jeden Sonntag gehalten wurden, wuchs eine neue Reihe von Veranstaltungen, die absichtlich nicht für Sonntage geplant war und in Kiel unter dem Schlagwort „montags“ bekannt wurde. Es